

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Rente nach Mindesteinkommen, Flexible Altersgrenze, Öffnung der Rentenversicherung, Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen)

Inhalt

	Seite
1. Anlaß des Berichts	1
2. Rente nach Mindesteinkommen	2
3. Entwicklung der Antragseingänge und der erteilten Be- scheide, besonders zur flexiblen Altersgrenze	
a) Antragseingänge	5
b) Flexible Altersruhegelder	6
c) Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, Haus- frauen und weitere Gesellschaftsgruppen	7
d) Nachentrichtung von Beiträgen	8
4. Derzeitige Bearbeitungsdauer der Rentenanträge	9
5. Tabellenanhang	11

1. Anlaß des Berichts

Mit diesem Bericht erfüllt die Bundesregierung
die Berichtersuchen des Deutschen Bundestages

- über den voraussichtlichen Abschluß der Be-
rechnung der Renten nach Mindesteinkommen
(Berichtersuchen des Bundestages vom 20.
Dezember 1972 — Drucksache 7/33)
- und
- über die Entwicklung der Antragseingänge
und der erteilten Bescheide, besonders zur fle-
xiblen Altersgrenze (Berichtersuchen des
Bundestages vom 15. Juni 1973 — Drucksache
7/757)

sowie das ergänzende Berichtersuchen

- in dem Bericht auch auf die derzeitige Bear-
beitungsdauer von Rentenanträgen bei den

Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
einzugehen (Bericht und Antrag des Aus-
schusses für Arbeit und Sozialordnung vom
4. Februar 1974 — Drucksache 7/1642).

Diese Berichtersuchen stehen in engem Zusam-
menhang mit dem Rentenreformgesetz vom 16. Ok-
tober 1972. Der Bericht ist daher geeignet, bestimm-
te Auswirkungen des Rentenreformgesetzes quanti-
tativ zu erhellen.

Es war das Bestreben der Bundesregierung, mit
dem hier vorgelegten Bericht möglichst verlässliche
statistische Ergebnisse zu bieten. Dazu mußte sich
die Beobachtungszeit über die Auswirkungen nach
Verabschiedung des Rentenreformgesetzes zumin-
dest über das Jahr 1973 erstrecken.

Dieses Sachverhalts halber hatte die Bundesre-
gierung auch darum gebeten, den ursprünglich für
den 31. Dezember 1973 vorgesehenen Abgabetermin

des Berichts über die Rente nach Mindesteinkommen auf den 31. März 1974 zu verlegen, da erst nach Ablauf des Jahres 1973 ausreichende statistische Resultate über die Auswirkungen dieser Maßnahme verfügbar sein konnten.

Die vorgelegten Zahlen über die Rente nach Mindesteinkommen können als vollständig angesehen werden. Die Zahlenangaben über die flexible Altersgrenze und über die Öffnung der Rentenversicherung lassen dagegen noch kein abschließendes Urteil zu. Sie vermitteln nur ein Bild von den Ereignissen im Jahre 1973. Hierzu werden frühestens in zwei Jahren allgemeingültigere Aussagen gemacht werden können. Es ist beabsichtigt, in den Renten Anpassungsberichten darauf einzugehen.

Zur Feststellung der Auswirkungen der genannten Maßnahmen des Rentenreformgesetzes mußten neue, d. h. zusätzliche statistische Erhebungen eingeleitet werden. Diese Aufgabe, die nur mit Hilfe der Versicherungsträger durchgeführt werden konnte, wurde sofort nach Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes mit der tatkräftigen Unterstützung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft in Angriff genommen. An dieser Stelle muß allen Versicherungsträgern und den Trägern des Rentendienstes der Deutschen Bundespost für ihren Einsatz und die ständige Bereitschaft, auftretende Schwierigkeiten möglichst schnell zu überwinden, gedankt werden. Trotz der zusätzlichen Arbeitsbelastung durch das Rentenreformgesetz haben es die Versicherungsträger bereitwillig auf sich genommen, besondere statistische Erhebungen über die hier betrachteten Maßnahmen durchzuführen. Selbstverständlich mußten die Erhebungswünsche der Arbeitslage der Versicherungsträger angepaßt und auf eine wünschenswerte stärkere Untergliederung des Zahlenmaterials verzichtet werden. Das vorliegende Zahlenmaterial enthält daher nur die wichtigsten Angaben. Es ist mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger abgestimmt worden.

2. Rente nach Mindesteinkommen

a) Gesetzliche Grundlage

Durch das Rentenreformgesetz von 1972 wird jeder, der 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre (ohne freiwillige Beitragszeiten und ohne Ausfallzeiten) nachweist, bei der Berechnung seiner Rente mindestens so gestellt, als ob er während der Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1973, die auf Pflichtbeiträgen beruhen, stets 75 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten verdient hätte. Die Rentenerhöhung wirkt sich auch auf die Witwen- und Witwerrenten aus.

Die sozialpolitische Zielsetzung der Einführung der Rente nach Mindesteinkommen besteht darin, die Nachteile auszugleichen, die Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch erleiden, daß sie während ihres Erwerbslebens in zurücklie-

genden Zeiten über lange Zeiträume hinweg in strukturell weniger begünstigten Gebieten oder in unterbezahlten Berufen gearbeitet haben. Frauen können außerdem dadurch Nachteile in der Rentenversicherung erleiden, daß sie in der Vergangenheit Lohnabschläge hinnehmen mußten.

Rentenempfänger, die nur wegen kurzer Versicherungszeiten oder wegen der Entrichtung niedriger freiwilliger Beiträge eine geringe Rente erhalten, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Rente nach Mindesteinkommen nicht begünstigt werden. Diese Regelung soll vielmehr Personen zugute kommen, die während ihres Arbeitslebens überwiegend der Rentenversicherung als Pflichtversicherte angehört haben oder nur wegen Ersatzzeitentatbeständen an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen gehindert waren. Deshalb ist als Voraussetzung für die Anwendung der Rente nach Mindesteinkommen bestimmt, daß wenigstens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und ohne Ausfallzeiten nachgewiesen sind.

Da die Regelung über die Renten nach Mindesteinkommen auch auf die am 31. Dezember 1972 laufenden Renten anzuwenden war, war der Bestand an laufenden Renten daraufhin zu überprüfen, ob im Einzelfalle eine Anhebung entsprechend den neuen Bestimmungen über die Rente nach Mindesteinkommen in Betracht kam.

Die beiden Merkmale — 25 Versicherungsjahre und Unterschreiten des Mindesteinkommens — können nur bei Renten ermittelt werden, die nach der im Jahre 1957 eingeführten Rentenformel berechnet sind. Für Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und pauschal auf das Recht der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze von 1957 umgestellt worden sind, mußten zur Ermittlung dieser Kriterien Hilfsgrößen bestimmt werden. Daher enthält das Rentenreformgesetz für die Anhebung der Renten dieser beiden Gruppen unterschiedliche Regelungen.

Zu der erstgenannten Gruppe gehören

- die Renten der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung, die auf Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 beruhen, und alle Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie die
- Renten der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, die Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten (Renten neuen Rechts).

Für diese Renten ist das Verfahren für die Anhebung in Artikel 2 § 55 a ArVNG, Artikel 2 § 54 b AnVNG und Artikel 2 § 10 a KnVNG geregelt.

Zu der zweiten Gruppe gehören

- die Renten der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung aus Versicherungsfäl-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 23. April 1974 — 1 b — 45/74.

len vor dem 1. Januar 1957, soweit sie nicht schon unter die erste Gruppe fallen (Umstellungsrenten).

Für diese Renten ist das Verfahren für die Anhebung in Artikel 2 § 55 b ArVNG und Artikel 2 § 54 c AnVNG geregelt.

Die für die Umstellungsrenten getroffene Regelung ist dergestalt, daß sie mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und den bei den Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost elektronisch geführten Zahlungsunterlagen bis zum 31. Dezember 1972 durchgeführt werden konnte.

Die vom Gesetzgeber für die Rente neuen Rechts getroffene Regelung machte es erforderlich, daß an Hand der Rentenakten im Einzelfall festgestellt werden mußte, ob die Voraussetzungen für eine Anhebung der Rente vorliegen. Im Zeitpunkt der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes von 1972 mußte auf Grund der aus Kreisen der Rentenversicherungsträger abgegebenen Erklärungen damit gerechnet werden, daß diese Arbeiten mehrere Jahre dauern würden. Deshalb hat der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung vom 20. Dezember 1972 (Drucksache 7/33) an die Bundesregierung u. a. das Ersuchen gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Renten nach Mindesteinkommen auf Grund des Rentenreformgesetzes trotz der bestehenden Verwaltungsschwierigkeiten von den Rentenversicherungsträgern beschleunigt berechnet werden. Um diesem Anliegen des Deutschen Bundestages zu entsprechen, haben die Rentenversicherungsträger unter Zurückstellung anderer Aufgaben im Rahmen des Möglichen, unter Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte und unter Mehrarbeit über die normale Dienstzeit hinaus der Durchführung der Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen absolute Priorität eingeräumt. Auf diese Weise war es möglich, diese Arbeiten schon Ende 1973 im wesentlichen abzuschließen. Die Auswirkungen dieser vordringlichen Arbeiten auf die übrigen Arbeiten, insbesondere auf die Bearbeitungszeiten bei der Erledigung von Rentenansprüchen, sind an anderer Stelle dieses Berichts im einzelnen dargestellt.

b) Auswirkungen

Zusammenfassung

In der folgenden Übersicht sind die Ergebnisse über die Anwendung der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen bei den Umstellungsrenten und Renten neuen Rechts zusammengefaßt.

Danach hat in der Arbeiterrentenversicherung die Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen bei 956 880 Versicherten-, Witwen- und Witwerrenten zu einer Erhöhung geführt, das sind 13,8 v. H. des Rentenbestandes am 1. Januar 1973 ohne Waisenrenten. Im Monatsdurchschnitt ergibt sich für die angehobenen Renten ein Erhöhungsbetrag von 77,44 DM.

In der Angestelltenversicherung sind insgesamt 215 403 Versichertenrenten, Witwen- und Witwerrenten erhöht worden, das sind 8,4 v. H. des Renten-

Nach Mindesteinkommen berechnete Renten

— einschließlich Umstellungsrenten —

Versicherungszweig	Rentenbestand 1) am 1. Januar 1973	Erhöhte Renten	Anteil der erhöhten Renten am Rentenbestand v. H.	Monatlicher Erhöhungsbetrag 2)	
				insgesamt Mio DM	je erhöhte Rente DM
ArV	6 925 954	956 880	13,8	74,1	77,44
AnV	2 579 489	215 403	8,4	19,2	88,88
KnRV	694 444	73 182	10,5	0,9	11,99
insgesamt	10 199 887	1 245 465	12,2	94,2	75,57

1) Ohne Waisenrente

2) Ohne Rentenanpassung nach dem 16. RAG

bestandes der Angestelltenversicherung ohne Waisenrenten am 1. Januar 1973. Der durchschnittliche monatliche Erhöhungsbetrag beträgt bei diesen Renten 88,88 DM.

Die in der knappschaftlichen Rentenversicherung angehobenen 73 182 Versichertenrenten sowie Witwen- und Witwerrenten, für die ein durchschnittlicher Erhöhungsbetrag von monatlich rd. 12,00 DM ermittelt worden ist, machen 10,5 v. H. der am 1. Januar 1973 laufenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Waisenrenten aus.

Die durchschnittlichen Erhöhungsbeträge allein sagen nichts darüber aus, in welchem Verhältnis die Erhöhungsbeträge zur Rentenhöhe vor der Anhebung auf Grund der Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen stehen. Die Rentenversicherungsträger haben hierüber keine Angaben gemacht. Soviel läßt sich aber sagen, daß bei den Umstellungsrenten sich die bisherige Rente bis zu 87,5 v. H. erhöhen konnte. Bei den Renten neuen Rechts ist sogar eine Verdoppelung der bisherigen Rente möglich gewesen.

Aus der Übersicht geht auch hervor, daß die Träger der Arbeiterrentenversicherung die Hauptlast der Verwaltungsmehrarbeit zu tragen hatten, denn sie hatten gegenüber den Trägern der Angestelltenversicherung fast das Vierfache an Rentenakten zu prüfen.

Insgesamt haben die Rentenversicherungsträger rund 1,25 Millionen Renten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Rente nach Mindesteinkommen angehoben. Der monatliche Erhöhungsbetrag je angehobener Rente belief sich im Durchschnitt aller Rentenversicherungsträger auf rund 76,00 DM.

Von den insgesamt 1 245 465 angehobenen Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung entfallen auf Männer 18,3 v. H. und auf Frauen (einschl. Witwen) 81,7 v. H. Bezogen auf den Rentenbestand Ende 1972 wurden von jeweils

1 000 Versichertenrenten an Männer 66 und von jeweils 1 000 Versichertenrenten an Frauen 201 erhöht. Dieses Ergebnis bestätigt die Erwartungen, durch die Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen eine Maßnahme getroffen zu haben, die vorwiegend den Frauen zugute kommt.

Die aus der Anhebung resultierenden Mehraufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung betragen danach einschließlich der damit verbundenen Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner im Jahre 1973 (ohne 16. Rentenanpassung) über 1,2 Mrd. DM. Die Bundesregierung hat anlässlich der Beratungen des Rentenreformgesetzes die Mehraufwendungen für die Rente nach Mindesteinkommen mit 1,1 Mrd. DM im Jahre 1973 vorausgeschätzt (vgl. Rentenanpassungsbericht 1973 S. 50 und 90). Diese Vorausschätzung ist durch die vorliegenden Ergebnisse bestätigt worden.

Umstellungsrenten

Die Auswirkungen der Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen bei den Umstellungsrenten sind in der Tabelle 1 im Tabellenanhang dargestellt. Daraus ist ersichtlich, daß von den Umstellungsrenten in der Arbeiterrentenversicherung und in der Angestelltenversicherung zusammen 628 081 Renten um durchschnittlich 89,62 DM im Monat angehoben werden konnten. Davon entfallen 113 075 auf Versichertenrenten an Männer, 225 130 auf Versichertenrenten an Frauen und 289 876 auf Witwen- und Witwerrenten. Die durchschnittlichen monatlichen Erhöhungen betragen bei den Versichertenrenten an Männer 109,57 DM, bei den Versichertenrenten an Frauen 132,02 DM und bei den Witwen- und Witwerrenten 48,90 DM.

Auch bei den Umstellungsrenten allein zeigt sich deutlich, daß die Maßnahme überwiegend den Frauen zugute gekommen ist. Die Zahl der Anhebungen und der durchschnittliche Anhebungsbetrag sind bei den Versichertenrenten an Frauen deutlich größer als bei den Versichertenrenten an Männer.

Von den angehobenen Umstellungsrenten entfallen auf die Rentenversicherung der Arbeiter allein 84 717 Versichertenrenten an Männer, 157 159 Versichertenrenten an Frauen und 222 216 Witwen- oder Witwerrenten. Die durchschnittlichen Erhöhungen betragen im Monat bei den Versichertenrenten an Männer 103,30 DM, bei den Versichertenrenten an Frauen 131,12 DM und bei den Witwen- oder Witwerrenten 46,87 DM.

In der Angestelltenversicherung einschl. der dort noch laufenden Handwerkerrenten sind 28 358 Versichertenrenten an Männer 67 971 Versichertenrenten an Frauen und 67 660 Witwen- oder Witwerrenten erhöht worden. Die Versichertenrenten an Männer sind um 128,30 DM, die Versichertenrenten an Frauen um 134,10 DM und die Witwen- oder Witwerrenten um 55,56 DM im Monatsdurchschnitt angehoben worden.

Die auf Grund der Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen angehobenen Renten werden bereits ab 1. Januar 1973 laufend gezahlt.

Renten neuen Rechts

In der Tabelle 2 im Tabellenanhang sind die Ergebnisse dargestellt, die sich bei der Durchführung der Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen bei den Renten neuen Rechts ergeben haben. Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen, daß die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung rd. 1,2 Millionen Rentenakten daraufhin geprüft haben, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen erfüllt sind. Dabei kam es in 617 384 Fällen zu einer Anhebung der Rente; die Erhöhung beträgt je Rente im Monatsdurchschnitt 61,28 DM. Von den erhöhten Renten entfallen 525 646 auf Versichertenrenten, bei denen sich ein Erhöhungsbetrag von durchschnittlich 68,79 DM ergab, und 91 738 auf Witwen- und Witwerrenten, bei denen der Anhebungsbetrag im Monatsdurchschnitt 18,24 DM ausmacht.

Für die einzelnen Rentenversicherungszweige ergeben sich folgende Ergebnisse:

In der Rentenversicherung der Arbeiter sind 74 217 Versichertenrenten an Männer und 372 015 Versichertenrenten an Frauen sowie 46 556 Witwen- und Witwerrenten angehoben worden. Die Erhöhungen betragen im Monatsdurchschnitt bei den Versichertenrenten an Männer 42,58 DM, bei den Versichertenrenten an Frauen 80,55 DM und bei den Witwen- und Witwerrenten 25,74 DM. Insgesamt sind in der Arbeiterrentenversicherung 492 788 Renten bei einem durchschnittlichen Erhöhungsbetrag von 69,66 DM im Monat erhöht worden.

In der Angestelltenversicherung konnten 6 566 Versichertenrenten an Männer, 38 259 Versichertenrenten an Frauen sowie 6 589 Witwen- und Witwerrenten angehoben werden. Die Erhöhungen betragen im Monatsdurchschnitt bei den Versichertenrenten an Männer 49,71 DM, bei den Versichertenrenten an Frauen 55,65 DM und bei den Witwen- und Witwerrenten 26,82 DM. Insgesamt sind in der Angestelltenversicherung 51 414 Renten bei einem durchschnittlichen Anhebungsbetrag von 51,12 DM im Monat erhöht worden. Dieser Erhöhungsbetrag liegt erwartungsgemäß niedriger als der für die angehobenen Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind 34 589 Versichertenrenten und 38 593 Witwen- und Witwerrenten angehoben worden. Die monatlichen Erhöhungen betragen im Durchschnitt bei den Versichertenrenten 16,75 DM und bei den Witwen- und Witwerrenten 7,72 DM einschließlich der Anteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Für die knappschaftliche Rentenversicherung sind die Versichertenrenten nicht getrennt nach Männern und Frauen erfaßt worden, weil die Zahl der weiblichen Berechtigten in der knappschaftlichen Rentenversicherung sehr gering ist. Die Gesamtzahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöhten Renten beträgt 73 182, für die der durchschnittliche Anhebungsbetrag im Monat mit rd. 12,00 DM ermittelt worden ist. Dieser

Betrag liegt unter den Erhöhungsbeträgen, die sich bei den angehobenen Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ergeben haben.

Die für die Umstellungsrenten ermittelten Erhöhungsbeträge sind im Durchschnitt höher als die Erhöhungsbeträge für die angehobenen Renten neuen Rechts. Die Ursache dafür ist darin zu suchen, daß den Umstellungsrenten weiter in der Vergangenheit liegende Versicherungszeiten zugrunde liegen, in denen die Unterbezahlung relativ stärker war als in den späteren Jahren. Als weiterer Grund kommt in Betracht, daß bei der Anhebung der Umstellungsrenten nach dem dafür vorgeschriebenen Verfahren hilfsweise von den möglichen Versicherungsjahren zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres des Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns bzw. der Vollendung des 40. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, ausgegangen werden mußte, weil bei diesen Renten die tatsächlichen Versicherungsjahre in den Zahlungsunterlagen nicht festgehalten sind. Dieses Anhebungsverfahren lehnt an das Verfahren an, das im Jahre 1957 für die pauschale Umstellung der bis zum 31. Dezember 1956 zugegangenen Renten auf das Recht der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze maßgebend war, und bringt gewisse Pauschalierungen mit sich, die sich überwiegend zugunsten der Betroffenen auswirken.

3. Entwicklung der Antragseingänge und der erteilten Bescheide, besonders zur flexiblen Altersgrenze

a) Antragseingänge

Die zahlenmäßige Entwicklung der Rentenanträge und ihre Erledigung seit 1970 ist aus der Tabelle 3 des Tabellenanhangs ersichtlich. Die Zahlen umfassen die Anträge auf erstmalige Rentenfestsetzung und auf Umwandlung von Renten. Im Jahre 1973 sind in der Arbeiterrentenversicherung 1 082 472 Rentenanträge bei den Versicherungsträgern eingegangen, gegenüber 920 510 im Jahre 1972. Erledigt wurden 1 031 252 gegenüber 891 314 im Jahre 1972. In der Angestelltenversicherung belief sich die Zahl der eingegangenen Rentenanträge im Jahre 1973 auf 357 198 (1972: 309 484); erledigt wurden 358 598 (1972: 283 717) Fälle. In der knappschaftlichen Rentenversicherung betrugen die entsprechenden Zahlen 97 907 gegenüber 93 767 Rentenanträge und 102 111 gegenüber 91 492 Erledigungen.

Die Zahl der bei den Versicherungsträgern eingegangenen Rentenanträge war 1973 hauptsächlich als Folge der Einführung der flexiblen Altersgrenze durch das Rentenreformgesetz von 1972 (vgl. Abschnitt 3 b) merklich höher als im Jahre 1972. Zwar stieg auch die Zahl der Erledigungen von Anträgen, dennoch waren die Rentenversicherungsanstalten aus dem im Zusammenhang mit der Rentenberechnung nach Mindesteinkommen genannten Gründen nicht in der Lage, eine solche sich vorwiegend auf das erste Halbjahr 1973 erstreckende Zunahme der Rentenanträge im gleichen Maße aufzufangen. Der Bestand an unerledigten Anträgen wuchs daher, wie

aus der Tabelle 3 hervorgeht, zeitweilig erheblich an.

Trotz dieser angespannten Arbeitslage konnten die Rentenversicherungsträger dank besonderer Flexibilität in ihrer Arbeitsdisposition den zur Jahresmitte 1973 entstandenen „Antragsberg“ in der zweiten Jahreshälfte in erheblichem Umfang abtragen.

Die Zahl der unerledigten Anträge erreichte in der Arbeiterrentenversicherung ihren bisher höchsten Stand Anfang Juni 1973 mit 347 968 Fällen; zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, also vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes, wurden 220 272 unerledigte Anträge gezählt. Der Höchstbestand konnte aber stetig vermindert werden, so daß die Zahl der unerledigten Anträge Anfang Dezember 1973 noch 298 109 betrug und Anfang März 1974 weiter auf 271 424 sank. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Erledigung der Anträge wider. Die Zahl der Erledigungen betrug im Januar 1973 67 167 Fälle gegenüber 71 704 Fälle im Januar 1972; sie stieg im weiteren Verlauf des Jahres stetig und erreichte mit 106 813 den höchsten Monatsstand im Oktober 1973.

Auch in der Angestelltenversicherung sind die Verhältnisse ähnlich: der Bestand an unerledigten Anträgen erreichte hier seinen höchsten Punkt mit rund 135 000 Anträgen im April des vergangenen Jahres und reduzierte sich dann bis auf rund 92 000 Anfang Februar 1974.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung traten Mehreingänge an Rentenanträgen im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich im ersten Vierteljahr 1973 ein. In diesem Zeitraum wurden 32 522 Anträge gezählt gegenüber 27 047 Anträgen im gleichen Vierteljahr des Jahres 1972. In den folgenden Vierteljahren entsprachen die eingegangenen Anträge der Anzahl nach in etwa denen des Vorjahres.

Die Zahl der unerledigten Anträge erreichte zu Ende des ersten Vierteljahres 1973 einen Höchststand von 35 611. Infolge gleichzeitiger erhöhter Erledigungen gelang es der knappschaftlichen Rentenversicherung jedoch, die Zahl der unerledigten Anträge, die Anfang 1973 31 905 betrug, bis Ende des Jahres 1973 auf 27 701 zu senken.

Das verhältnismäßig gute Schritthalten zwischen der Zahl der Antragseingänge und der Zahl der erledigten Anträge konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Zahl der im Durchschnitt pro Monat bearbeiteten Rentenanträge 1973 in der Arbeiterrentenversicherung auf etwa 86 000 (1972: 74 200) gesteigert wurde. In der Angestelltenversicherung konnte die Zahl der durchschnittlich im Monat bearbeiteten Anträge auf rd. 29 900 erhöht werden gegenüber rd. 23 600 im Jahre 1972, und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöhten sich die durchschnittlich im Monat bearbeiteten Anträge von 7 624 im Jahre 1972 auf 8 509 im Jahre 1973.

Es ist mit einiger Sicherheit zu erwarten, daß im Laufe des Jahres 1974 die Zahl der im Durchschnitt noch zu bearbeitenden Rentenanträge auf das Maß zurückgeführt wird, wie es vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes herrschte. Für die Arbei-

terrentenversicherung bedeutet das einen durchschnittlichen Bestand pro Monat von etwa 220 000 und für die Angestelltenversicherung von etwa 75 000 zu erledigenden Rentenanträgen. Durch gezielte Maßnahmen sind die Versicherungsträger bemüht, den Antragsrückstand darüber hinaus weiter abzubauen. Über den Zusammenhang zwischen Rentenanträgen und Bearbeitungsdauer wird in Abschnitt 4 berichtet.

Die im Vergleich zu den Vorjahren 1973 deutlich höhere Zahl der Rentenanträge in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung ist eindeutig auf die gestiegenen Antragszahlen bei den Versichertenrenten zurückzuführen, und zwar vor allem infolge der neugeschaffenen Regelungen über die flexible Altersgrenze.

Die Entwicklung der Antragseingänge bei den Versichertenrenten allein ist ebenfalls aus der Tabelle 3 ersichtlich. Danach sind 1973 in der Rentenversicherung der Arbeiter 855 903 Neuanträge auf Versichertenrente gestellt worden gegenüber 712 012 im Jahre 1972. Die entsprechenden Zahlen für die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung sind nicht bekannt.

b) Flexible Altersruhegelder

Mit dem Rentenreformgesetz vom 18. Oktober 1972 ist die flexible Altersgrenze eingeführt worden. Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen, die 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren enthalten sein muß, nachweisen, können das Altersruhegeld bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn sie anerkannt schwerbeschädigt oder berufs- oder erwerbsunfähig sind, bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres, erhalten (flexibles Altersruhegeld). Sie dürfen daneben nur noch in beschränktem Maße eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben (§ 1248 RVO, bzw. § 25 AVG, bzw. § 48 RKG in der Fassung des 4. Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 31. März 1973). Andererseits kann der Bezug des Altersruhegeldes über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben werden. In diesem Falle erhält der Versicherte, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist. Für jeden Monat, um den er den Altersruhegeldbezug nach Vollendung des 65. Lebensjahres und höchstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres aufschiebt und gleichzeitig Beiträge zahlt, zum Altersruhegeld einen Zuschlag von 0,6 v. H. des Jahresbetrages des Altersruhegeldes, auf das er im Zeitpunkt der Erfüllung einen Anspruch hatte.

Nach vorläufigen Ergebnissen sind im Jahre 1973

in der ArV	rd. 170 000
in der AnV	rd. 50 000
in der KnRV	rd. 20 000
insgesamt	rd. 240 000

Anträge auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. bzw. 63. Lebensjahres gestellt worden.

Die Aufteilung nach Rentenarten in den einzelnen Versicherungszweigen ist aus der Tabelle 4 des Tabellenanhangs ersichtlich. Danach entfallen fast 90 v. H. der gestellten Anträge auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres. Fälle von hinausgeschobenem Altersruhegeld sind bisher nur zwei bekanntgeworden.

In der Rentenversicherung der Arbeiter sind nach den Ergebnissen einiger Landesversicherungsanstalten von den gestellten Anträgen rd. 88 v. H. bewilligt worden; in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug die Bewilligungsquote rd. 79 v. H. Überträgt man die Bewilligungsquote der Arbeiterrentenversicherung auf die Anträge in der Angestelltenversicherung, da hierfür noch keine Zahlen vorliegen, dann sind aus den im Jahre 1973 gestellten Anträgen auf flexibles Altersruhegeld etwa 210 000 Altersruhegelder zu erwarten.

Aus Meldungen der Deutschen Bundespost bzw. der Bundesknappschaft läßt sich die durchschnittliche Höhe der flexiblen Altersruhegelder Ende 1973 entnehmen. Die Beträge sind ebenfalls in der Tabelle 4 enthalten.

Die durchschnittlich gezahlten monatlichen Rentenbeträge für die Leistungen aufgrund der flexiblen Altersgrenze sind infolge der hierfür erforderlichen 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahre deutlich höher als die Durchschnittsbeträge der übrigen Altersruhegelder. So betrug das durchschnittliche Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres in der Arbeiterrentenversicherung 822,00 DM, in der Angestelltenversicherung 1 058,50 DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 1 128,20 DM pro Monat. Die Werte für die Altersruhegelder an 62jährige Schwerbeschädigte und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrentner belaufen sich in der Arbeiterrentenversicherung auf 744,00 DM, in der Angestelltenversicherung auf 975,40 DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 1 036,80 DM.

Aussagen über den Grad der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze können in diesem Bericht noch nicht abschließend gemacht werden, da im ersten Jahr der Neuregelung mit Anlaufschwierigkeiten gerechnet werden muß. Betriebe und Versicherte müssen sich auf die neuen Möglichkeiten erst einstellen. In den Betrieben müssen vielfach die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung den neuen Bestimmungen angepaßt werden; die Personalplanung muß geändert werden. Möglicherweise müssen Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden. Der Versicherte muß seinen Entschluß, aus dem Erwerbsleben vorzeitig auszuschcheiden, wohl überlegen. Unbedingtes Erfordernis dafür ist, daß er sich die Höhe seiner Rente berechnen läßt. Die Auskunftspflicht der Versicherungsträger hierzu besteht aber erst seit dem 1. Januar 1974. Kündigungsfristen müssen eingehalten werden. Aus den Ergebnissen eines Jahres kann sicher auch noch kein allgemeingültiger Schluß gezogen werden, da die Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes mit Sicherheit auch von der jeweiligen Konjunkturlage beeinflußt wird.

Wegen der Bedeutung des Grades der Inanspruchnahme wird versucht, trotz der dargelegten

Schwierigkeiten und obwohl das statistische Material noch als unzureichend bezeichnet werden muß und die Zahl der Anspruchsberechtigten nur geschätzt werden kann, eine vorläufige Vorstellung von dem Grad der Inanspruchnahme durch die Rentenberechtigten im Jahre 1973 zu geben. Unter Zugrundelegung der obengenannten Bewilligungsquoten ergibt sich aus den im Jahre 1973 gestellten Anträgen auf flexibles Altersruhegeld über alle Zweige und alle Rentenarten zusammen eine Inanspruchnahme zwischen 50 und 60 v. H. Bei den Beratungen des Rentenreformgesetzes wurde in den langfristigen Vorausberechnungen der finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen angenommen, daß die Versicherten, die die Voraussetzungen für das Altersruhegeld erfüllen, davon im Durchschnitt zu 70 v. H. Gebrauch machen. Nur für die Schwerbeschädigten und Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner wurde eine Quote von 100 v. H. unterstellt.

Eine exakte Trennung der flexiblen Altersruhegelder nach Zugängen aus Versicherten oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentnern ist nicht möglich. Aus den vorliegenden Zahlen läßt sich aber schließen, daß in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Inanspruchnahme durch die Versicherten größer war als durch die berechtigten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner.

Für die verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme der flexiblen Altersruhegelder durch die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner gibt es plausible Gründe. Der Berufsunfähigkeitsrentner kann z. B. durch Weiterarbeit seine Altersrente noch steigern. Bei den Erwerbsunfähigkeitsrentnern entfiel durch das Vorziehen der jährlichen Anpassung der Renten um ein halbes Jahr für einen großen Teil der Anreiz, die Rente in ein flexibles Altersruhegeld umwandeln zu lassen.

Die seinerzeit vorausberechneten Mehrkosten durch Einführung des flexiblen Altersruhegeldes werden durch die geringere Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes durch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner aber nicht wesentlich beeinflußt, weil die Zahl der berechtigten Berufsunfähigkeitsrentner verhältnismäßig gering ist und die Umwandlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in ein flexibles Altersruhegeld nur sehr geringe Mehrkosten verursacht. Sie können für den einzelnen Rentner höchstens darin bestehen, daß er die erhöhte Bemessungsgrundlage einmalig fünf Monate früher erhält.

Gesicherte Aussagen über eine Beteiligung durch die berechtigten Versicherten im Durchschnitt eines 15jährigen Zeitraums sind auf der Grundlage der vermutlich etwas geringeren Beteiligung im ersten Jahr der Neuregelung noch nicht möglich. Hierfür müssen erst noch weitere Erfahrungen gesammelt werden.

c) *Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, Hausfrauen und weitere Gesellschaftsgruppen*

Durch das Rentenreformgesetz vom Jahre 1972 ist die gesetzliche Rentenversicherung für Gesell-

schaftsgruppen geöffnet worden, die bisher noch keinen Zugang zu dieser hatten. Sie haben nun die Möglichkeit, sich und ihre Angehörigen ausreichend für den Fall der Invalidität und des Alters zu sichern.

Selbständige, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht nur vorübergehend eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können auf Antrag der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten als Pflichtversicherte beitreten. Der Antrag muß innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden — für bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Selbständige endet die Frist am 31. Dezember 1974 — (§ 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG). Als Pflichtversicherte haben Selbständige die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Pflichtversicherten. Sie müssen z. B. einkommensgerechte Beiträge entrichten, gegenwärtig 18 v. H. des Bruttoarbeitseinkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze, und haben dafür Anspruch auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrenten, Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und Leistungen der Krankenversicherung der Rentner.

Grundsätzlich können alle Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben sowie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, freiwillige Beiträge entrichten (§ 1233 RVO, § 10 AVG). Das gilt besonders für Hausfrauen und solche Selbständige, die noch nicht auf Antrag versicherungspflichtig wurden. Beamte und diesen versicherungsrechtlich gleichgestellte Personen dürfen freiwillige Beiträge nur entrichten, wenn sie schon mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge geleistet haben. Bei der freiwilligen Versicherung kann der Versicherte Anzahl und Höhe der Beiträge frei wählen.

Erstmalig in die gesetzliche Rentenversicherung Eintretende könne zwischen dem Beitritt zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Angestelltenversicherung wählen.

Die genehmigten Anträge auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung sind von den Versicherungsträgern statistisch erfaßt worden (s. Tabelle 5 im Tabellenanhang). Bis zum Jahresende 1973 sind nach den vorliegenden Meldungen insgesamt 23 649 Anträge von Selbständigen auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung genehmigt worden; von dieser Zahl entfielen 3 030 auf Anträge in der Arbeiterrentenversicherung und 20 619 auf solche in der Angestelltenversicherung.

Aus der Tabelle 5 sind die genehmigten Anträge in der Arbeiterrentenversicherung auch in der Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen zu erkennen. Eine entsprechende Gliederung für die Angestelltenversicherung liegt nicht vor.

Die Tabelle läßt erkennen, daß von den genehmigten Anträgen 2 674 auf Männer und nur 356 auf Frauen entfallen.

Die Mehrzahl der Aufnahmen in die Pflichtversicherung in der Arbeiterrentenversicherung entfällt auf Selbständige im Alter von 50 und mehr Jahren, nämlich 1 731 oder rd. 57 v. H. Aber schon die Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren ist verhältnismäßig stark vertreten (665 Selbständige).

Über die Zahl der Personen, die aufgrund des Rentenreformgesetzes freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, liegen keine Angaben vor. Es wird versucht werden, aus der Versichertenstatistik, die der Mikrozensus liefert und in der die Zahl der freiwilligen Beitragszahler enthalten ist, die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes zu erschließen. Das kann aber frühestens im Jahre 1975 erfolgen, wenn die Ergebnisse des Mikrozensus 1974 vorliegen.

Die Zahl von 23 649 Anträgen von Selbständigen auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung bis zum Jahresende 1973 ist weit hinter gewissen Vorstellungen zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes zurückgeblieben, die von mehreren 100 000 Selbständigen, die keine ausreichende Altersversorgung haben, ausgingen. Die vorsichtige Einschätzung der Bundesregierung zum Umfang der Inanspruchnahme der Pflichtversicherung auf Antrag hat sich bestätigt. Es ist zu vermuten, daß die Selbständigen die Entrichtung freiwilliger Beiträge der Versicherungspflicht vorziehen. Der zahlenmäßige Beweis hierfür kann z. Z. noch nicht geführt werden.

d) Nachentrichtung von Beiträgen

Im Rahmen der Öffnung der Rentenversicherung kommt der Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die ebenfalls durch das Rentenreformgesetz geschaffen worden ist, insbesondere für ältere Personen, eine erhebliche Bedeutung zu. Durch die Nachentrichtung können Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden und damit die Alterssicherung verbessert werden. Die Nachentrichtung von Beiträgen ermöglicht älteren Personen in vielen Fällen überhaupt erst, die vorgeschriebenen Wartezeiten zu erfüllen und damit Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Die Nachentrichtung von Beiträgen ist in Artikel 2 §§ 46 und 51 a ArVNG bzw. Art. 2 §§ 44 a und 49 a AnVNG geregelt worden.

- aa) Danach können Personen, die nicht von der Versicherungspflicht erfaßt waren (Referendare, Reichswehrsoldaten u. ä.) unter bestimmten Bedingungen bis 1. Januar 1924 zurück für Zeiten ihrer Versicherungsfreiheit Beiträge nachentrichten (Artikel 2 § 46 ArVNG, Artikel 2 § 44 a AnVNG).
- bb) Selbständige, die bis Ende 1974 auf Antrag versicherungspflichtig werden oder schon bisher pflichtversichert waren und ehemalige Selbständige, die heute als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegen, können auf Antrag bis zurück zum 1. Januar 1956 für Zeiten, in denen sie oder ihr Ehegatte eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, freiwillige Bei-

träge nachentrichten. Zahl und Höhe der Beiträge ist hier nicht vorgeschrieben (Artikel 2 § 51 a Abs. 1 ArVNG bzw. Artikel 2 § 49 a Abs. 1 AnVNG).

- cc) Das Recht auf Nachentrichtung bis zurück zum 1. Januar 1956 steht auch den Personen zu, die freiwillige Beiträge entrichten dürfen (allgemeine Nachentrichtung). Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung z. B. für Hausfrauen, die früher einmal versicherungspflichtig beschäftigt waren und nun ihre Beitragslücken auffüllen wollen, um sich eine eigenständige Alterssicherung zu schaffen. Im Gegensatz zu dem vorerwähnten Personenkreis müssen die Beiträge hier in der Weise nach rückwärts nachentrichtet werden, daß keine Beitragslücke übersprungen wird. Der Beitrag für einen Monat darf auch nicht höher sein als der niedrigste für einen späteren Monat nachentrichtete Beitrag (Artikel 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG bzw. Artikel 2 § 49 a Abs. 2 AnVNG).

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der betreffende Zeitraum noch nicht mit Beiträgen belegt ist. Anträge auf Nachentrichtung von Beiträgen müssen von den Personengruppen bb) und cc) spätestens bis zum 31. Dezember 1975 beim Versicherungsträger gestellt werden. Der Versicherungsträger kann Ratenzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen. Beiträge der Personengruppe bb) (Selbständige) zählen mit bei der Begründung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner. Die übrigen nachentrichteten Beiträge nicht.

Die genehmigten Anträge auf Nachentrichtung von Beiträgen und die Summe der nachentrichteten Beiträge sind von den Versicherungsträgern zum Teil auch nach der Art des Personenkreises statistisch erfaßt worden. Die Ergebnisse enthält die Tabelle 6 im Tabellenanhang.

Danach sind bis zum 31. Dezember 1973 von den Trägern der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung insgesamt rund 237 000 Anträge auf Nachentrichtung von Beiträgen genehmigt worden, davon 48 000 in der Arbeiterrentenversicherung und 189 000 in der Angestelltenversicherung. Mehr als drei Viertel der genehmigten Anträge entfielen auf die allgemeine Nachentrichtung (Personengruppe cc)). Leider werden diese Zahlen erst ab 1974 nach Geschlechtern getrennt erhoben, so daß über die Beteiligung der Frauen noch keine Aussage gemacht werden kann.

Die Summe der bis zum Jahresende 1973 nachentrichteten Beiträge beläuft sich auf knapp 2 Mrd. DM. Der größte Teil entfällt mit über 1,4 Mrd. DM auf die Angestelltenversicherung, die restlichen rund 0,5 Mrd. DM auf die Arbeiterrentenversicherung.

Bisher sind je Fall insgesamt durchschnittlich rd. 8300 DM an Beiträgen nachentrichtet worden, und zwar in der Arbeiterrentenversicherung durchschnittlich rd. 11 300 DM und in der Angestelltenversicherung durchschnittlich rd. 7500 DM.

Aus der Aufgliederung nach Personenkreisen in der Rentenversicherung der Arbeiter — für die Angestelltenversicherung liegt die entsprechende Gliederung leider nicht vor — geht noch hervor, daß die höchsten Beträge von den Selbständigen geleistet worden sind, nämlich durchschnittlich rd. 20 700 DM.

Die Zahl von 237 000 Beitragsnachentrichtungen mit einer Summe von fast 2 Mrd. DM für zurückliegende Zeiten bis Ende 1973 zeigt, wie sehr man auf die Öffnung der Rentenversicherung und hier gerade auf die Nachentrichtung gewartet hat.

4. Derzeitige Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen

Im Abschnitt 3 a), in dem die Entwicklung der Eingänge von Rentenanträgen bei den Versicherungsträgern insbesondere im abgelaufenen Kalenderjahr behandelt wurde, ist festgestellt worden, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1973 durch vermehrte Antragsengänge eine nicht unerhebliche Zunahme der unerledigten Rentenanträge bewirkt worden ist. Wenn man als durchschnittliche Bearbeitungsdauer den Quotienten ansieht, in dessen Zähler der durchschnittliche Antragsbestand in einem bestimmten Zeitraum steht und dessen Nenner die Zahl der im gleichen Zeitraum durchschnittlich erledigten Rentenanträge umfaßt, dann wird deutlich, daß die Bearbeitungsdauer bei den Versicherungsträgern im ersten Halbjahr 1973 zugenommen haben muß.

Aus den Angaben in Tabelle 3 des Tabellenanhangs läßt sich errechnen, daß sich für 1971 in der Arbeiterrentenversicherung bei einem durchschnittlichen Rentenantragsbestand von 208 000 und einer durchschnittlichen monatlichen Erledigungszahl von 75 000 eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2,8 Monaten ergibt, während die Bearbeitungszeit 1972 3,0 Monate und 1973 3,7 Monate betrug. Gegenüber 1971 hat sich die Bearbeitungsdauer bei den Versicherungsträgern im Jahre 1973 also um ein Drittel verlängert.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei der Rentenversicherung der Angestellten, bei der die so ermittelte Bearbeitungsdauer für 1973 eine um etwa ein Viertel verlängerte Bearbeitungszeit gegenüber 1971 aufweist.

Die Gründe für die Verlängerung stehen, wie die Entwicklung des Antragsengangs seit Oktober 1972 zeigt, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz. Dies wird durch mit Aufsichtsbehörden und Versicherungsträgern geführte Gespräche und aus Berichten dieser Stellen bestätigt. Im Vordergrund stehen der durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze hervorgerufene Antragsmehreingang und die in starkem Maße zunehmenden Auskunftersuchen. Hinzu kommt die erhebliche Mehrbelastung durch die Anträge und Anfragen zur Öffnung der Rentenversicherung und zur Nachentrichtung von Beiträgen. Die unverzügliche Abarbeitung des gestiegenen Antragsbestandes ist durch die als vordringlich angesehene Bearbeitung der Renten nach Mindesteinkommen verzögert wor-

den. Neben diesen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz stehenden Gründen sind von den Versicherungsträgern weitere allgemeine, aber auch auf einzelne Anstalten besonders zutreffende Gründe für eine Arbeitsmehrbelastung vorgetragen worden. So wurde auf die durch die Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung bedingten Umstellungen hingewiesen. Einige Träger haben betont, daß für die jetzigen Rentenantragsteller durch kriegsbedingte Vernichtung von Versicherungsunterlagen und mangelnde Mitwirkung der Versicherten bei der Wiederherstellung erhebliche Mehrarbeit und damit Zeitverzögerungen eintreten.

Die hier nur beispielhaft aufgezeigten Gründe für die Mehrbelastung der Versicherungsträger und damit die Verlängerung der Bearbeitungszeit haben sich im Antragsbestand Mitte 1973 voll ausgewirkt. In der Rentenversicherung der Arbeiter betrug damals der Höchststand an unerledigten Anträgen fast 350 000 gegenüber einem als normal angesehenen Bestand von 220 000. Inzwischen ist der Höchststand ständig abgebaut worden und beträgt Ende Februar 1974 271 000. Das bedeutet einen Abbau von fast einem Viertel des Bestandes. Dieser Abbau ist möglich geworden durch eine deutliche Erhöhung der Erledigungen von Rentenanträgen. Während im Jahre 1972 der monatliche Erledigungsdurchschnitt rund 74 000 betrug, belief er sich von Juli 1973 bis einschließlich Februar 1974 auf monatlich durchschnittlich 96 000; dies bedeutet eine Steigerung in der Rentenbearbeitung um 30 v. H.

In der Rentenversicherung der Angestellten betrug der Höchststand an unerledigten Anträgen mehr als 135 000 gegenüber einem als normal angesehenen Bestand von 75 000. Anfang März 1974 lagen noch gut 90 000 unerledigte Rentenanträge vor, was einem Abbau von fast einem Drittel des Höchststandes entspricht. Hier ist die Erledigung in der Rentenantragsbearbeitung bei einem monatlichen Durchschnitt im Jahre 1972 von gut 23 000 auf über 33 000 als Durchschnitt für die Monate Juli 1973 bis Februar 1974 angestiegen; dies bedeutet eine Steigerung um 43 v. H.

Die sich deutlich zeigende Tendenz einer erhöhten Erledigungszahl von Rentenanträgen bei gleichzeitigem Abbau des Bestandes an unerledigten Anträgen führt zwangsläufig zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit. Die oben für den Jahresdurchschnitt 1973 angegebene Bearbeitungszeit von 3,7 Monaten in der Arbeiterrentenversicherung zeigt im Laufe des Jahres 1973 eine große Wellenbewegung, die ihren Höhepunkt im zweiten Quartal mit 4,4 Monaten durchschnittlicher Bearbeitungsdauer erreicht und zum Jahresende bis auf drei Monate abfällt. Aus den Ergebnissen für die Monate Januar und Februar 1974 ist eine weitere Verkürzung der Bearbeitungszeit zu erkennen, so daß das vor der Rentenreform liegende Niveau wieder erreicht ist. Eine entsprechende Entwicklung hat sich in der Rentenversicherung der Angestellten vollzogen.

In der Rentenversicherung der Arbeiter ergibt sich bei einem durchschnittlichen Bestand im Februar 1974 von 277 000 und einer Erledigungszahl

von 100 000 noch eine Bearbeitungsdauer von 2,8 Monaten und in der Rentenversicherung der Angestellten bei 92 000 vorliegenden Anträgen und einer Erledigung von 30 000 (ohne Umwandlungen) eine solche von 3,1 Monaten.

Unterstellt man für die Zukunft eine gleichbleibend hohe Arbeitsintensität bei den Versicherungsträgern, so könnte der Abbau der heute noch überhöht vorliegenden Anträge in der Arbeiterrentenversicherung auf den Normalstand von 220 000 und in der Rentenversicherung der Angestellten auf einen als normal angesehenen Stand von 75 000 bereits im Juli/August dieses Jahres erreicht sein. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die stark erhöhten Erledigungszahlen nur durch Sonderaktionen bei den Versicherungsträgern möglich waren, die nicht beliebig fortgesetzt werden können. Nach Auffassung der Versicherungsträger ist bei normaler Entwicklung des Antragseingangs damit zu rechnen, daß der Normalstand an unerledigten Rentenansprüchen durchweg im Laufe des zweiten Halbjahres 1974 eintritt.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich sowohl im Hinblick auf den Bestand an unerledigten Anträgen als auch hinsichtlich der Bearbeitungszeit eine besondere Entwicklung vollzogen. Die Statistik weist aus, daß 1970 und 1971 noch über 40 000, im Jahre 1973 aber nur knapp 32 000 unerledigte Anträge vorlagen (Tabelle 3). Der hohe Antragsbestand 1970/1971 wird als Folge des Finanzänderungsgesetzes angesehen, durch das die knappschaftliche Rentenversicherung arbeitsmäßig überaus stark belastet und in der Bearbeitung von Rentenansprüchen beeinträchtigt worden ist. Bei der knappschaftlichen Rentenversicherung liegen genaue Unterlagen über die tatsächliche Bearbeitungsdauer von Rentenansprüchen vor. Sie hat im Jahre 1971 5,8, 1972 4,0, 1973 3,6 und im Januar und Februar 1974 3,3 Monate betragen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Bearbeitungsdauer von Rentenansprüchen bei den Versicherungsträgern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten den Stand aus der Zeit vor der Rentenreform wieder erreicht hat und daß der noch bestehende erhöhte Antragsbestand bis Ende 1974 abgebaut werden kann. Die Bearbeitungsdauer in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat den seit langer Zeit günstigsten Stand erreicht.

Bei der hier vorgenommenen Darstellung ist zu beachten, daß es sich bei der so ermittelten Bearbeitungsdauer immer nur um Durchschnittswerte handelt und daß die Bearbeitung im Einzelfall sowohl kürzere als auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann. In der Regel werden sich bei Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wegen der damit verbundenen medizinischen Feststellungen zwangsläufig längere Bearbeitungszeiten ergeben. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Versicherungsunterlagen nachträglich aufbereitet werden müssen. Hinzuweisen ist auch darauf, daß der Gang des Verfahrens häufig durch eine mangelnde Mitwirkung der Betroffenen verzögert wird.

Die Bundesregierung ist in ständigem Zusammenwirken mit den Versicherungsträgern und deren Aufsichtsbehörden darum bemüht, die Gründe für die in Einzelfällen oft sehr langen Bearbeitungszeiten näher zu ermitteln. Einen Ansatzpunkt dafür bieten die bisher geführten Statistiken, die in manchen Punkten noch einer Ergänzung bedürfen. Die von den Versicherungsträgern gemeldeten Zahlen über die Rentenansprüche und ihre Erledigung enthalten z. B. nicht die bereits bei den Versicherungsämtern eingegangenen Rentenansprüche. Diese Feststellung ist nicht nur für die tatsächliche Gesamtlauzeit des Rentenanspruchs, sondern auch für die Bewertung der bisher ermittelten Bearbeitungszeiten bei den einzelnen Trägern von großer Bedeutung. Je intensiver die Vorbearbeitung durch die Versicherungsämter ist, um so stärker werden die Versicherungsträger arbeitsmäßig und damit zeitlich entlastet. Umfassende Angaben über das Verhältnis der Zahlen der über die Versicherungsämter laufenden Anträge zu den den Trägern unmittelbar zugehenden Anträgen und insbesondere über die Dauer der Vorbearbeitungszeit bei den Versicherungsämtern liegen gegenwärtig noch nicht vor. Nach den Angaben von bisher drei Ländern können diese Zeiten jedoch erheblich sein. Zwei Länder nennen eine durchschnittliche Vorbearbeitungszeit von 50 bis 55 Tagen, während das dritte Land für diese Vorbearbeitungszeit in der Regel nur wenige Tage angibt. Fest steht schon heute, daß die Vorbearbeitung durch die Versicherungsämter gegenüber den einzelnen Landesversicherungsanstalten im Umfang sehr unterschiedlich ist. Es gibt Versicherungsämter, die den Antrag ohne jede Bearbeitung an den Träger weiterleiten, während sich andere eingehend um die Aufklärung des Sachverhalts bemühen. Hinzu kommt, daß einzelnen Trägern Anträge in größerem Umfang als anderen unmittelbar zugeleitet werden. Bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist die unmittelbare Zuleitung als Normalfall anzusehen; bei der knappschaftlichen Rentenversicherung kommen praktisch nur diese Fälle vor.

Abgesehen von den genannten Vorbearbeitungszeiten ist für den Rentenanspruchsteller insbesondere auch die Zeit zwischen der Bescheiderteilung und der ersten Rentenzahlung von Bedeutung. Auch in diesem Bereich bedarf es einer Ergänzung der statistischen Unterlagen.

Um alle diese Gegebenheiten besser zu erfassen und genauere Unterlagen über die tatsächliche Bearbeitungszeit zu erhalten, ist vorgesehen, zum 1. Januar 1975 die Statistik umfassend neu aufzubauen. Dabei soll nicht nur eine bessere Ermittlung der Bearbeitungszeiten, sondern auch eine stärkere Unterteilung nach Rentenarten, insbesondere nach Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, erfolgen. Die Bundesregierung hält eine so umfassende Statistik für notwendig und begrüßt die gleichlaufenden Bestrebungen der Aufsichtsbehörden und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger. Diese Bemühungen sollen letztlich dazu führen, die Bearbeitungsdauer von Rentenansprüchen so weit wie möglich zu verkürzen und gleichzeitig die Voraussetzungen schaffen, um ggf.

mit gezielten Maßnahmen unerwünschten Entwicklungen entgegenwirken zu können.

Berücksichtigt man die oft gegebene zusätzliche Zeit zwischen Rentenantragstellung und Eingang beim Versicherungsträger sowie zwischen Rentenfeststellung und Rentenauszahlung, so erklärt sich in vielen Fällen der Unterschied zwischen den von den Versicherten und den Versicherungsträgern dargestellten Bearbeitungszeiten.

5. Tabellenanhang

Tabelle 1

**Die nach Mindesteinkommen berechneten Renten aus Versicherungsfällen
vor dem 1. Januar 1957**
— Umstellungsrenten —

Versicherungszweig Rentenart	Anzahl der erhöhten Renten	monatlicher Erhöhungsbetrag ¹⁾	
		insgesamt Millionen DM	je erhöhte Rente DM
ArV			
Versichertenrenten			
an Männer	84 717	8,8	103,30
an Frauen	157 159	20,6	131,12
Witwenrenten	222 216	10,4	46,87
zusammen ...	464 092	39,8	85,70
AnV (einschließlich HwV-Renten)			
Versichertenrenten			
an Männer	28 358	3,7	128,30
an Frauen	67 971	9,1	134,10
Witwenrenten	67 660	3,8	55,56
zusammen ...	163 989	16,6	100,69
Insgesamt			
Versichertenrenten			
an Männer	113 075	12,5	109,57
an Frauen	225 130	29,7	132,02
Witwenrenten	289 876	14,2	48,90
zusammen ...	628 081	56,4	89,62

¹⁾ ohne Rentenanpassung nach dem 16. RAG

Tabelle 2

**Die bis Ende Februar 1974 nach Mindesteinkommen berechneten Renten
neuen Rechts**

— Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972
und Renten mit knappschaftlichem Anteil —

Versicherungszweig Rentenart	Bearbeitete Fälle	erhöhte Renten	monatlicher Erhöhungsbetrag ¹⁾	
			insgesamt Millionen DM	je erhöhte Rente DM
ArV				
Versichertenrenten				
an Männer	190 465	74 217	3,1	42,58
an Frauen	648 273	372 015	30,0	80,55
Witwenrenten	126 361	46 556	1,2	25,74
zusammen ...	965 099	492 788	34,3	69,66
AnV				
Versichertenrenten				
an Männer	15 683	6 566	0,3	49,71
an Frauen	102 550	38 259	2,1	55,65
Witwenrenten	15 172	6 589	0,2	26,82
zusammen ...	133 405	51 414	2,6	51,12
KnRV				
Versichertenrenten	.	34 589	0,6	16,75
Witwenrenten	.	38 593	0,3	7,72
zusammen ...	90 490	73 182	0,9	11,99
Insgesamt				
Versichertenrenten	.	525 646	36,1	68,79
Witwenrenten	.	91 738	1,7	18,24
zusammen ...	1 188 994	617 384	37,8	61,28

¹⁾ ohne Rentenanpassung nach dem 16. RAG; knappschaftliche Rentenversicherung einschließlich ArV- und AnV-Anteile

Tabelle 3

Die Rentenanträge und ihre Erledigung

a) Rentenversicherung der Arbeiter

Jahr Monat	Rentenanträge insgesamt				Nur Anträge auf Versichertenrenten			
	Unerledigte Anträge am Anfang des Berichts- zeitraums	Im Berichtszeitraum			Unerledigte Anträge am Anfang des Berichts- zeitraums	Im Berichtszeitraum		
		eingegangene Anträge	erledigte Anträge	be- willigte Anträge		eingegangene Anträge	erledigte Anträge	be- willigte Anträge
1973								
Januar	235 140	98 594	67 167	52 000	172 637	78 944	52 563	39 742
Februar	266 567	106 018	72 090	56 798	199 018	85 481	56 698	43 684
März	300 495	107 189	87 731	71 207	227 801	87 508	70 509	56 410
April	319 953	89 303	73 952	59 142	244 800	71 653	58 562	46 178
Mai	335 304	95 242	82 578	64 674	257 891	75 283	66 016	50 900
Juni	347 968	77 924	82 642	65 993	267 158	60 885	66 466	52 398
Juli	343 250	91 055	87 431	69 789	261 577	71 238	70 957	56 081
August	346 874	89 910	95 717	76 795	261 858	69 600	77 109	61 203
September	341 067	79 661	91 626	73 860	254 349	62 419	72 673	57 854
Oktober	329 102	93 253	106 813	86 330	244 095	73 195	84 273	67 603
November	315 542	86 050	103 483	82 423	233 017	66 713	81 079	63 781
Dezember	298 109	68 273	80 022	63 783	218 651	52 984	62 453	49 266
1974								
Januar	286 360	97 347	101 302	80 943	209 182	74 847	79 727	62 783
Februar	282 405	89 319	100 300	79 154	204 302	70 356	78 247	60 648
März	271 424				196 411			
1973	235 140	1 082 472	1 031 252	822 794	172 637	855 903	819 358	645 100
1972	205 944	920 510	891 314	719 140	150 969	712 012	690 352	546 809
1971	194 531	909 443	897 302	731 975	145 470	704 291	698 075	558 304
1970	175 453	926 564	907 557	740 581	133 691	715 225	703 444	560 472

noch Tabelle 3

Die Rentenanträge und ihre Erledigung

b) Rentenversicherung der Angestellten (einschließlich Seekasse)

Jahr Monat —	Rentenanträge insgesamt				Nur Anträge auf Versichertenrenten			
	Unerledigte Anträge am Anfang des Berichts- zeit- raums ¹⁾	Im Berichtszeitraum			Unerledigte Anträge am Anfang des Berichts- zeitraums	Im Berichtszeitraum		
		einge- gangene Anträge	erledigte Anträge	be- willigte Anträge		einge- gangene Anträge	erledigte Anträge	be- willigte Anträge
1973								
1. Vierteljahr	93 585	110 270	69 461	59 550	74 708	86 995	52 478	44 285
2. Vierteljahr	134 394	81 069	89 089	79 279	109 225	.	.	.
Juli	126 374	30 562	27 342	22 898	.	.	.	.
August	129 594	30 738	31 519	27 555	.	.	.	.
September	128 813	24 756	30 312	26 423	.	.	.	.
Oktober	123 257	29 520	39 736	34 847	.	.	.	.
November	113 041	28 847	42 644	38 032	.	.	.	.
Dezember	99 244	21 436	28 495	24 910	.	.	.	.
1974								
Januar	92 185	35 947	36 079	31 318	.	.	.	.
Februar	92 053	33 573	33 515	28 473	.	.	.	.
März	92 111				.			
1973	93 585	357 198	358 598	313 494	74 708	.	.	.
1972	67 818	309 484	283 717	247 011	50 832	227 920	204 044	174 248
1971	62 132	295 157	289 471	253 786	47 415	213 185	209 768	180 859
1970	64 716	297 285	299 869	262 179	49 278	213 756	215 619	185 104

¹⁾ ohne Umwandlungen

noch Tabelle 3

Die Rentenanträge und ihre Erledigung**c) Knappschaftliche Rentenversicherung**

Jahr Monat	Rentenanträge insgesamt			
	Unerledigte Anträge am Anfang des Berichts- zeitraums	Im Berichtszeitraum		
		eingegangene Anträge	erledigte Anträge	bewilligte Anträge
1973				
1. Vierteljahr	31 905	32 522	28 816	23 749
2. Vierteljahr	35 611	22 743	26 928	22 096
3. Vierteljahr	31 426	21 869	23 648	19 159
4. Vierteljahr	29 647	20 773	22 719	18 250
1974				
1. Vierteljahr	27 701	.	.	.
Summe 1973	31 905	97 907	102 111	83 254
1972	29 630	93 767	91 492	72 547
1971	42 038	84 925	97 333	78 794
1970	40 373	90 787	87 503	66 308

Tabelle 4

**Im Jahre 1973 gestellte Anträge auf Altersruhegeld wegen Vollendung
des 62. bzw. 63. Lebensjahres und die durchschnittliche Rentenhöhe**

Rentenart	Anzahl				durchschnittliche Rentenhöhe Ende 1973 in DM/Monat		
	ArV	AnV ¹⁾	KnRV	zu- sammen	ArV	AnV	KnRV
Altersruhegeld wegen Voll- endung des 62. Lebensjahres an Schwerbeschädigte und BU-/EU-Rentner	17 051	2 878	5 490	25 419	744,00	975,40	1 036,80
Altersruhegeld wegen Voll- endung des 63. Lebensjahres ..	152 996	47 083	14 977	215 056	822,00	1 058,50	1 128,20
zusammen ...	170 047	49 961	20 467	240 475	814,20	1 053,70	1 103,70

¹⁾ Juli und August 1973 geschätzt

Tabelle 5

**Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, Hausfrauen
und weitere Gesellschaftsgruppen**

Zahl der bis 31. Dezember 1973 genehmigten Anträge von Selbständigen
auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung
Rentenversicherung der Arbeiter

Alter in Jahren	Männer	Frauen	zusammen
bis 29	128	15	143
30 bis 39	450	41	491
40 bis 49	578	87	665
50 bis 59	628	122	750
60 bis 64	575	61	636
65 und älter	315	30	345
insgesamt ...	2 674	356	3 030

Rentenversicherung der Angestellten

Insgesamt	.	.	20 619
-----------------	---	---	--------

Tabelle 6

**Anzahl der genehmigten Anträge auf Nachentrichtung von Beiträgen
und nachentrichtete Beiträge bis Ende 1973**

Personenkreis	Genehmigte Anträge auf Nachentrichtung			Summe der nachentrichteten Beiträge Millionen DM		Durchschnittlicher Nachentrichtungs- beitrag in DM	
	ArV ¹⁾	AnV	zu- sammen	ArV	AnV	ArV	AnV
Soldaten usw. (§ 46 ArVNG, § 44 a AnVNG)	76	2 869	2 945	0,3	.	3 421	.
Selbständige (§ 51 a Abs. 1 ArVnG, § 49 a Abs. 1 AnVNG)	4 797	48 053	52 850	99,2	.	20 680	.
Sonstige (§ 51 a Abs. 2 ArVNG, § 49 a Abs. 2 AnVNG)	42 814	138 541	181 355	439,1	.	10 256	.
Zusammen ...	47 687	189 463	237 150	538,6	1 425,4	11 294	7 523
				1 964,0		8 269	

¹⁾ Angaben ab 1. Januar 1973